

INHALT

S.02 | Erste notarielle Fachprüfung im Oktober 2010

Nach Inkrafttreten der Notarfachprüfungsverordnung hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer den ersten Prüfungstermin anberaunt.

S.03 | Referentenentwurf zur Änderung des Umwandlungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat am 15. März 2010 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vorgelegt.

S.03 | Kommission leitet Konsultation zu Erfahrungen mit SE ein

Das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) bietet Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, die Möglichkeit, ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten unter einem einheitlichen europäischen „Label“ zu reorganisieren.

S.04 | EU-Vertragsrecht

Um die zwischenzeitlich ins Stocken geratenen politischen Verhandlungen über die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts wieder zu beleben, hat Justizkommissarin Viviane Reding eine neue Expertengruppe eingesetzt. Sie ist am 21. Mai 2010 zum ersten Mal zusammengetreten.

S.05 | 22. Europäische Notarentage in Salzburg

Am 23. April 2010 hat die österreichische Notariatskammer zu den 22. Europäischen Notarentagen eingeladen.

S.05 | Kommission richtet Generaldirektion Justiz ein

S.05 | Neue Teilnehmer einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Harmonisierung des Scheidungskollisionsrechts

S.06 | Erbrechtsverordnung

Am 29. April 2010 hat der für das Dossier federführende Europaabgeordnete Lechner ein Arbeitsdokument zur geplanten Erbrechtsverordnung im Rechtsausschuss vorgestellt.

S.06 | Erbrecht: Neue Informationsplattform für Bürger und Rechtspraktiker

Am 7. Mai 2010 hat der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUe) ein neues europäisches Erbrechts-Portal vorgestellt: www.successions-europe.eu

S.06 | Revision der Brüssel I-Verordnung

Am 29. April 2010 hat Berichterstatter MdEP Zwiefka (PPE, Polen) im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments sein Arbeitsdokument zum Grünbuch zur Überprüfung der Brüssel I-Verordnung vorgestellt.

S.06 | BNotK-Glossar Wohnungskauf- und Bauträgerverträge

Ab sofort steht ein weiteres Glossar zum Download und zur Bestellung im internen Bereich der BNotK-Homepage bereit.

S.06 | Verbesserungen im elektronischen Handelsregisterverkehr vor der Einführung – XNotar 3.3

Zum 14. Juli 2010 wird XNotar 3.3 für alle Nutzer zur Verfügung stehen.

S.08 | Die Saarländische Notarkammer

Die Saarländische Notarkammer ist die nach der Anzahl der Mitglieder kleinste Notarkammer: Am 1. Januar 2010 gehörten ihr 37 Notarinnen und Notare an.

Erste notarielle Fachprüfung im Oktober 2010

Nach Inkrafttreten der Notarfachprüfungsverordnung hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer den ersten Prüfungstermin anberaumt.

Termine stehen fest

Die Termine für die Klausuren der ersten notariellen Fachprüfung stehen fest. Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer hat bekannt gegeben, dass die Aufsichtsarbeiten der Prüfungskampagne 2010 am 4., 5., 7. und 8. Oktober 2010 geschrieben werden (DNotZ 2010, 321). Der schriftliche Teil der Prüfung wird mit Unterstützung der regionalen Notarkammern dezentral in Berlin, Celle, Frankfurt am Main und Hamm organisiert. Die Kandidaten können mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung einen Wunsch äußern, wo sie die Klausuren schreiben möchten. Ein Anspruch, die Prüfung an einem bestimmten Ort abzulegen, besteht jedoch nicht, § 7 Abs. 2 Notarfachprüfungsverordnung (NotFV).

Erste Anmeldungen eingegangen

Die ersten Anmeldungen sind bereits beim Prüfungsamt eingegangen, obwohl die Veröffentlichung der Termine in der Mai-Ausgabe der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) erst wenige Tage zurückliegt. Wie viele Teilnehmer die Zulassung zur Prüfung beantragen werden, lässt sich noch nicht absehen. Die Antragsfrist endet am 9. August 2010.

Inkrafttreten der NotFV am 15. Mai 2010

Der Bekanntgabe der Prüfungstermine war das Inkrafttreten der Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) am 15. Mai 2010 vorausgegangen. Das Bundesministerium der Justiz fertigte die Rechtsverordnung, die die grundlegenden Bestimmungen über das Prüfungsverfahren in den §§ 7a ff. der Bundesnotarordnung (BNotO) ergänzt und Einzelheiten regelt, im Anschluss an die

Zustimmung des Bundesrates vom 7. Mai 2010 noch am selben Tage aus. Die NotFV wurde sodann im Bundesgesetzblatt vom 14. Mai 2010 verkündet (BGBl. I S. 576 ff.).

Prüfungsstoff steht fest

Von großem Interesse war zuvor, in welcher Form in der NotFV der Prüfungsstoff für die notarielle Fachprüfung über die allgemeine Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 1 BNotO hinaus konkretisiert würde. Jetzt herrscht Klarheit für die Kandidaten: Nach § 5 NotFV sind das Bürgerliche Recht mit Nebengebieten, insbesondere Wohnungseigentums- und Erbbaurecht, Gesellschaftsrecht einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und des Stiftungsrechts sowie das Handelsrecht – soweit diese Rechtsgebiete für die notarielle Amtstätigkeit von Bedeutung sind – Gegenstand der Prüfung. Außerdem sollen Berufs- und Kostenrecht sowie die einschlägigen Verfahrensgesetze und Zwangsvollstreckung geprüft werden. Andere Rechtsgebiete können angesprochen werden, soweit sie mit dem Prüfungsstoff im Zusammenhang stehen und typischerweise in der notariellen Praxis auftreten. Bei diesen Nebengebieten dürfen jedoch lediglich allgemeines Verständnis und Kenntnisse der Arbeitsmethode, nicht jedoch Einzelwissen vorausgesetzt werden.

Vorgaben für schriftliche Prüfung

Die Aufgabenkommission bei dem Prüfungsamt beschloss in ihrer konstituierenden Sitzung Vorgaben für die Gestaltung der Aufgabenstellungen des schriftlichen Teils der Prüfung. Jede Klausur soll einen einheitlichen Sachverhalt behandeln, der auch aus einem vorgegebenen Urkundsentwurf und/oder einer Zwischenverfügung oder aus weiteren Schriftstücken zu einem laufenden gerichtlichen Verfahren bestehen kann. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden die aufgeworfenen Fragestellungen mit einem Gutachten als Schwerpunkt der Klausurbearbeitung zu würdigen haben. Im Anschluss daran sollen sie mit einem Teilentwurf einer Urkunde ihre Befähigung unter Beweis stellen, eine wirksame und zugleich zweckmäßige notarielle Urkunde zu errichten.

Aufgabenkommission

Sämtliche Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten der ersten Prüfungskampagne stammen von Anwalts- und hauptberuflichen Notaren sowie von erfahrenen Notarrevisoren. Der Aufgabenkommission, die über jede zu schreibende Klausur entscheidet, gehören vier Anwaltsnotare, drei hauptberufliche Notare, eine Professorin und zwei Vertreter der Justiz an. Damit ist sicher-

gestellt, dass die Prüfung an den Bedürfnissen der notariellen Praxis ausgerichtet ist.

Mündliche Prüfungen 2011

Die ersten mündlichen Prüfungen sind im Anschluss an die Korrektur der Klausuren durch zwei Prüfer für Januar 2011 geplant.

Referentenentwurf zur Änderung des Umwandlungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat
am 15. März 2010 einen
Gesetzesentwurf zur Änderung des
Umwandlungsgesetzes vorgelegt.

Der Entwurf sieht Vereinfachungen bei der Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen vor.

Das Änderungsgesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG, die auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission vom 24. September 2008 zurückgeht. Der Kommissionsvorschlag war Teil des im Jahr 2006 verabschiedeten Vereinfachungsprogramms „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtssetzung in der EU“ (KOM [2006]689 endgültig). Als Ziel wurde die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen durch Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere der Berichts- und Veröffentlichungspflichten ausgegeben. Die gesellschaftsrechtliche Arbeitsgruppe des Rates nahm die Verhandlungen über das Vorhaben im Oktober 2008 noch unter französischem Vorsitz auf, die Hauptarbeit wurde während der tschechischen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2009 geleistet. Das Europäische Parlament nahm die Änderungsrichtlinie am 22. April 2009 mit bestimmten Änderungen an. Der Ministerrat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen verabschiedete die Richtlinie sodann am 27. Juli 2009 gegen die Stimmen Deutschlands und Österreichs mit qualifizierter Mehrheit im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens. Die Änderungsrichtlinie wurde am 2. Oktober 2009 verkündet (ABl. EU Nr. L 259, S.14) und trat am 22. Oktober 2009 in Kraft. Sie ist bis zum 30. Juni 2011 in deutsches Recht umzusetzen.

Der Referentenentwurf sieht insbesondere eine weitere Vereinfachung der Vorbereitung der Hauptversammlung vor, die über die Umwandlungsmaßnahme beschließen soll. Dies umfasst die Bereitstellung von Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre auf elektronischem Weg und die Möglichkeit, auf eine gesonderte Zwischenbilanz zu verzichten. Bei der Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft soll in weitergehendem Maße als bisher auf einen Hauptversammlungsbeschluss verzichtet werden können. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer 90%igen

Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft ist ferner eine Modifizierung des Squeeze-outs vorgesehen. Schließlich soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Prüfungen nach dem Umwandlungsgesetz und im Aktiengesetz durch dieselben Sachverständigen durchführen zu lassen.

Der Bundesnotarkammer wurde der Entwurf eines Dritten Umwandlungsrechtsänderungsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Von dieser Möglichkeit hat sie umfassend Gebrauch gemacht. Kritik hat die Bundesnotarkammer vor allem an der Vereinfachung der Konzernverschmelzung geübt, da der Verzicht auf Zustimmungsbeschlüsse der Anteilhaber im Widerspruch zur allgemeinen Systematik des Gesellschaftsrechts bei Grundlagengeschäften stehe. Es sei deshalb rechtssystematisch nur schwer nachvollziehbar, warum der Referentenentwurf die Richtlinienvorgaben nicht allein auf aktienrechtliche Sachverhalte beschränkt, wie es die Richtlinie lediglich vorgeben würde, sondern die Entbehrlichkeit von Zustimmungsbeschlüssen insbesondere auch für Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung als übertragende Rechtsträger eröffnen möchte.

Die Beschlussfassung im Kabinett über die geplanten Änderungen des Umwandlungsrechts ist noch vor der Sommerpause geplant. Die Bundesnotarkammer wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die systematischen Bedenken gegen die überschießende Richtlinienumsetzung weiter vortragen.

Kommission leitet Konsultation zu den Erfahrungen mit der SE ein

Das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) bietet Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, die Möglichkeit, ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten unter einem einheitlichen europäischen „Label“ zu reorganisieren.

Der Europäischen Kommission obliegt nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SE-VO“) die Pflicht, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Statuts einen Bericht über die praktische Anwendung und ggf. Vorschläge für Änderungen vorzulegen.

Um eine solide Faktengrundlage für den Bericht zu schaffen, hat die Kommission im Dezember 2008 eine externe Studie in Auftrag gegeben. Zu dieser Studie und um in Erfahrung zu bringen, ob Änderungen am SE-Statut erforderlich sind und ob seine Funktionsweise verbessert werden muss, hat die Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Zweck der Konsultation ist es, die Ergebnisse der Studie zu prüfen und Informationen zu bestimmten, für eine Bewertung des SE-Statuts relevanten Aspekten einzuholen. Darin geht es um Anreize und Hinderungsgründe für die Errichtung einer SE, Hauptgründe hinsichtlich der derzeitigen Verteilung von SEs in den EU-/

EW-Mitgliedstaaten, praktische Probleme, auf die Unternehmen bei der Gründung und beim Betrieb einer SE stoßen, und Möglichkeiten für eine Verbesserung des derzeitigen Rechtsrahmens.

Die Bundesnotarkammer hat sich über den Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) an dem Konsultationsprozess beteiligt. Hierbei hat sie angemerkt, dass die Wahl für oder gegen eine bestimmte Rechtsform von den Umständen des Einzelfalls abhängt und eine pauschalierte Betrachtung – wie sie in der Studie vorgenommen wird – nur von begrenztem Nutzen ist. Zu dem von der Studie vertretenen negativen Aspekt der Rechtsunsicherheit, der aus der Verzahnung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften folge, ist vom CNUE erwidert worden, dass in den Bereichen, in denen auf nationales Recht verwiesen wird, auf bekannte Strukturen zurückgegriffen werden kann, wodurch nicht nur die Akzeptanz der SE gesteigert, sondern gerade auch Rechtssicherheit geschaffen werde.

Hinsichtlich der in der Studie genannten Empfehlungen für Änderungen der SE-VO hat sich der CNUE vor allem zu einer möglichen Lockerung der Gründungsvorschriften sowie einer möglichen Aufhebung des Gleichlaufs von Satzungs- und Verwaltungssitz geäußert.

Änderung der Gründungsvorschriften

Derzeit sieht die SE-VO vier Gründungsmöglichkeiten (Verschmelzung, Holding-Gründung, Tochter-SE oder Formwechsel) vor, die alle einen grenzüberschreitenden Sachverhalt voraussetzen (Art. 2 SE-VO). Durch diese Zugangsbeschränkung soll verhindert werden, dass die SE in direkte Konkurrenz zu den nationalen Aktiengesellschaften tritt und zu einer alternativen Rechtsform für nationale Aktiengesellschaften wird. Der CNUE hat darauf hingewiesen, dass diese Beschränkung in der Praxis nicht als Hindernis empfunden wird. Nach Einschätzung des CNUE rührt dies daher, dass die SE vor allem zur Umstrukturierung bestehender Unternehmensgruppen eingesetzt wird und auch nur solche Unternehmen die SE als Rechtsform in Erwägung ziehen. Vor diesem Hintergrund wird kein genereller Bedarf gesehen, die Gründungsmöglichkeiten zu erleichtern, insbesondere weitere Gründungsmöglichkeiten einzuführen. Eine Herabsetzung der Gründungsanforderungen werfe zudem die Frage der Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers auf, der an den Grundsatz der Subsidiarität gebunden ist.

Gleichlauf von Satzungs- und Verwaltungssitz

Ferner regt die Studie eine „akademische Debatte“ darüber an, den in Art. 7 SE-VO enthaltenen Gleichlauf von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung künftig aufzuheben. Der CNUE hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die derzeit geltende Regelung gemeinschaftsrechtlich unbedenklich ist, wie die jüngste Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Cartesio (Rs. C-210/06) zeigt. Auch die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen Centros, Überseering und Inspire Art zur Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften hindere einen Gleichlauf von Satzungssitz und Verwaltungssitz nicht. Vielmehr habe der Gemeinschaftsgesetzgeber bei der Festlegung der Organisationsverfassung „eigener“ Gesellschaften weitgehend freie Hand und könne deshalb einen Gleichlauf von Satzungs- und Verwaltungssitz vorgeben. Er greift dadurch nämlich nicht

in die Organisationsverfassung einer nach mitgliedstaatlichem Recht gegründeten Gesellschaft ein, sondern gestaltet die Organisationsverfassung einer nach eigenem supranationalem Recht gegründeten Gesellschaft näher aus. Darüber hinaus hat der CNUE darauf hingewiesen, dass der Gleichlauf von Satzungs- und Verwaltungssitz eine weiträumige Umgehung jeglicher Schutzstandards der Mitgliedstaaten verhindere.

Konferenz

Die Konsultation der Kommission wurde am 26. Mai 2010 mit einer hochrangig besetzten Konferenz in Brüssel abgeschlossen. Diese von der Europäischen Kommission organisierte Konferenz fand im Rahmen der Arbeiten am Bericht zum SE-Statut statt. In zwei Diskussionsrunden wurden Erfahrungen, Probleme und Herausforderungen sowie mögliche Veränderungen am Statut erörtert. Die erste Diskussionsrunde befasste sich mit der Gründung von Europäischen Gesellschaften, die zweite mit ihrer Funktionsweise.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob und welche Folgerungen die Kommission aus der externen Studie und dem dazu durchgeführten Konsultationsprozess ziehen wird. Die Bundesnotarkammer wird die weiteren Beratungen und Vorschläge der Kommission zum Statut der Europäischen Gesellschaft weiterhin konstruktiv verfolgen.

EU-Vertragsrecht

Um die zwischenzeitlich ins Stocken geratenen politischen Verhandlungen über die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts wieder zu beleben, hat Justizkommissarin Viviane Reding eine neue Expertengruppe eingesetzt. Sie ist am 21. Mai 2010 zum ersten Mal zusammengetreten.

Die Gruppe setzt sich aus 18 Personen, namentlich Professoren und Praktikern, darunter eine rumänische Notarin, zusammen, die von der Kommission unmittelbar selbst ohne öffentliche Ausschreibung nach nicht näher definierten Kriterien ausgewählt wurden. Der schon frühzeitig an die Kommission über Interessenvertreter, darunter der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE), herangetragene Wunsch nach Beteiligung an der Entscheidung über die Besetzung der Arbeitsgruppe, konnte bedauerlicherweise nicht verfangen. Die Experten sollen auf Grundlage des wissenschaftlichen Entwurfs für einen Gemeinsamen Referenzrahmen arbeiten. Mit ihrer Präferenz für ein 28. Vertragsrechtsregime, das langfristig in ein einheitliches Vertragsrecht münden soll, kann sich Kommissarin Reding der Unterstützung breiter Teile des Europäischen Parlaments gewiss sein. Für ein solches Regime hatte sich auch Prof. Monti in seiner am 10. Mai 2010 vorgestellten Studie „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt“ ausgesprochen. Demgegenüber befürworten die Mitgliedstaaten weiterhin

allein die Ausarbeitung eines „Werkzeugkastens“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber mit beispielhaften Modellregelungen und Begriffserläuterungen zur Gewährleistung einer erhöhten Einheitlichkeit und Stringenz in der EU-Gesetzgebung. Die Expertengruppe, die bis Mai 2011 einmal im Monat tagen wird, beabsichtigt, zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Referenzrahmens noch im Sommer 2010 ein Strategiepapier vorzulegen und eine bis Ende Januar 2011 laufende Konsultation durchzuführen.

22. Europäische Notarentage in Salzburg

Am 23. April 2010 hat die österreichische Notariatskammer Mitglieder der europäischen Institutionen, österreichische EU-Parlamentarier, Vertreter von Regierungen der Mitgliedstaaten, Rechtswissenschaftler sowie Notare aus Österreich und anderen Mitgliedstaaten zu den 22. Europäischen Notarentagen eingeladen.

Die Europäischen Notarentage, die jedes Frühjahr in Salzburg stattfinden, haben sich zwischenzeitlich zu einer zentralen Veranstaltung des österreichischen Notariats entwickelt. Zentrales Anliegen ist das Bewusstmachen des Einflusses europäischer Rechtssetzung und rechtspolitischer Entwicklungen auf das Notariat.

Die diesjährige Tagung stand unter dem Thema „Unternehmensmobilität im Binnenmarkt“. Diskutiert wurde, wie den Unternehmen mehr Flexibilität und Bewegungsfreiheit gegeben werden kann, ohne bewährte nationale Standards zum Schutz von Minderheitsaktionären, Gläubigern, Verbrauchern und Arbeitnehmern zu gefährden. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage des Unternehmenssitzes. In seinem einleitenden Referat über „Sitz und Sitzverlegung im Europäischen Gesellschaftsrecht“ analysierte Günter H. Roth, emeritierter Rechtsprofessor für Unternehmens- und Steuerrecht an der Universität Innsbruck, die Rechtsprechung des EuGH zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften und zur Sitzverlegung. Er kam zu dem Ergebnis, dass der europäische Gesetzgeber frei ist, die Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz zuzulassen ebenso wie er sie gemeinschaftsweit untersagen könne. Letzteres sei gegenwärtig der *acquis*, wie das Beispiel der Europäischen Gesellschaft („SE“) und der Europäischen Genossenschaft („SCE“) zeige. Insoweit verstoße auch ein mitgliedstaatliches Erfordernis des Gleichlaufs von Satzungs- und Verwaltungssitz nicht gegen die primärrechtliche Niederlassungsfreiheit. Das habe nicht zuletzt die Entscheidung des EuGH in der Rechtsache *Cartesio* Ende vergangenen Jahres bestätigt.

Zentrales Anliegen der österreichischen Notare ist die Forderung nach einer EU-Sitzverlegungsrichtlinie, die zum einen die Unternehmensmobilität im Binnenmarkt sicherstellt, zum anderen die Gründung von Briefkastenfirmen dadurch verhin-

dert, dass die Registrierung in dem Staat vorzunehmen ist, in welchem die Hauptniederlassung und damit die Hauptverwaltung des Unternehmens liegt. Ein solcher Konsens in der Sitzverlegungsfrage wird zugleich als Chance gesehen, die im Dezember 2009 abgebrochenen Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Europäische Privatgesellschaft (zuletzt *BNotK-Intern 1/2010, S.5*) wiederzubeleben. Prof. Manfred P. Straube, Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien, skizzierte die Entstehungsgeschichte des SPE-Vorschlags und analysierte aktuelle Diskussionspunkte wie das Mehrstaatlichkeitserfordernis, die Mindestkapitalisierung und die Beachtung nationaler Formvorschriften. Er äußerte die Hoffnung, dass die SPE nicht das gleiche Schicksal eines jahrzehntelangen politischen Ringens erleidet wie seinerzeit die SE. Prof. Christoph Teichmann von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zufolge besteht ein Bedarf für eine supranationale Rechtsform vom Zuschnitt der deutschen GmbH nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für den Mittelstand. Dabei seien die aktuellen rechtspolitischen Stolpersteine durchaus überwindbar, ohne insbesondere die Arbeitnehmermitbestimmung und die Seriositätsschwelle des Mindestkapitals in Frage zu stellen.

Kommission richtet Generaldirektion Justiz ein

Mit Wirkung zum 2. Juli 2010 wird die bisherige Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit in zwei unabhängige Generaldirektionen aufgeteilt.

Justizkommissarin *Reding* (Luxemburg) steht sodann eine eigene Generaldirektion Justiz zur Verfügung, die ausschließlich für die Bereiche Zivil- und Strafrecht, Grundrechte und Unionsbürgerschaft zuständig sein wird. Für den Aufgabenbereich Inneres wird Kommissarin Cecilia *Malmström* (Schweden) verantwortlich zeichnen.

Neue Teilnehmer einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Harmonisierung des Scheidungskollisionsrechts

Nachdem das Vorhaben der Vereinheitlichung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts (sog. Rom III-Verordnung) Mitte 2008 am Widerstand Schwedens gescheitert war, hatten 10 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn) bei der Kommission einen Antrag auf Anwendung des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit gestellt;

Griechenland hat seinen Antrag zwischenzeitlich zurückgezogen. Auf der Grundlage eines solchen Verfahrens würde der Rechtsakt nur zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindliche Wirkung haben (BNotK-Intern 2/2010, S. 5). Nachdem die Kommission dem Antrag grundsätzlich wohlwollend gegenübersteht und am 24. März 2010 mit der Veröffentlichung eines Vorschlags zur Begründung der Anwendung der Verstärkten Zusammenarbeit die erforderlichen Legislativschritte eingeleitet hat, haben Deutschland, Belgien und Lettland ihre Absicht mitgeteilt, an dem Verfahren teilzunehmen.

Erbrechtsverordnung

Am 29. April 2010 hat der für das Dossier federführende Europaabgeordnete Lechner ein erstes Arbeitsdokument zur geplanten Erbrechtsverordnung im Rechtsausschuss vorgestellt.

Darin spricht er sich unter anderem für einen Schutz der nationalen Sachenrechtsregime aus. Auch solle darüber nachgedacht werden, ob das Konzept der Anerkennung tatsächlich so, wie es der Kommission vorschwebt, auf öffentliche Urkunden übertragen werden könne. Schließlich müsse klargestellt werden, dass das Europäische Nachlasszeugnis aus Gründen der Subsidiarität nur in Fällen mit Auslandsberührung beantragt werden kann; im Übrigen könne es bei den nationalen Erbnachweisen verbleiben. Mit dem abschließenden Bericht ist voraussichtlich im September 2010 zu rechnen.

Erbrecht: Neue Informationsplattform für Bürger und Rechtspraktiker

Am 7. Mai 2010 hat der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ein neues europäisches Erbrechts-Portal vorgestellt: www.successions-europe.eu.

Die Service-Plattform für Bürger und Rechtspraktiker, die wesentliche Fragen rund ums Vererben und Erben innerhalb Europas beantworten soll, wurde vom CNUE unter wesentlicher Mitarbeit der Bundesnotarkammer in Partnerschaft mit der Europäischen Kommission entwickelt. Die den Bürgern zur Verfügung stehende Website, die bereits abrufbar ist, liefert grundlegende Informationen in jeweils 23 Sprachen über die Erbrechtssysteme in allen Mitgliedstaaten und in Kroatien. Noch im Juni 2010 soll die an die Rechtspraktiker gerichtete Website mit ergänzenden Informationen freigeschaltet werden.

Revision der Brüssel I-Verordnung

Am 29. April 2010 hat MdEP Zwiefka (PPE, Polen) im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments sein Arbeitsdokument zum Grünbuch zur Überprüfung der Brüssell-Verordnung vorgestellt.

Darin befürwortet *Zwiefka* unter anderem die Aufwertung des Exequaturverfahrens für öffentliche Urkunden. Zahlreiche Abgeordnete haben sich bereits nachdrücklich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, da er der politischen Zeitläufte eines schrittweisen Abbaus jeglicher Form eines Exequaturs schlicht zuwiderläuft. Auch der Rat der Notariate der Europäischen Union steht dem Vorstoß von MdEP *Zwiefka* kritisch gegenüber.

Glossar Wohnungskauf- und Bauträgerverträge

Ab sofort steht ein weiteres BNotK-Glossar zum Download und zur Bestellung der gedruckten Version im internen Bereich der Homepage unter www.bnotk.de zur Verfügung.

Verbesserungen im elektronischen Handelsregisterverkehr: XNotar 3.3

In der neuen Version sind zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen des Programms enthalten, darunter die Mehrfachsignatur über Anmeldevorgänge hinweg, eine kompakte Sichtung der vollständigen Handelsregisteranmeldung und elektronische Vereinsregisteranmeldungen.

Zum 14. Juli 2010 wird XNotar 3.3 für alle Nutzer zur Verfügung stehen. Eine Überarbeitung der Oberfläche der Programme XNotar und SigNotar ist in Vorbereitung.

Das Prinzip Pilotversion

Wenig kann den Computernutzer tiefer in die Verzweigung treiben als Updates. Gerade läuft alles störungsfrei, da verzögert das Update den Beginn der Arbeit mit dem Programm. An-

schließlich sieht die Oberfläche oft anders aus als zuvor und die benötigten Funktionen sind nicht mehr an ihrem gewohnten Platz. Schließlich treten Fehler auf, die vorher nicht enthalten waren, da es dem Hersteller nicht gelungen ist, die Anforderungen des Bürobetriebs vollständig und realistisch nachzustellen. Im schlimmsten Fall ist das Arbeiten mit dem Programm eingeschränkt oder unmöglich bis ein weiteres Update die Fehler behebt und hoffentlich keine neuen mitbringt. Um derartige Beeinträchtigungen durch notwendige Verbesserungen möglichst gering zu halten, wird Software häufig vorab durch einen begrenzten Nutzerkreis in einem Pilotbetrieb eingesetzt. Erst nachdem das Programm diesen Praxistest bestanden hat, steht die neue Version für alle Nutzer bereit. Für XNotar sind zwischenzeitlich zahlreiche Neuerungen entwickelt worden, die seit Ende Mai als Pilotversion 3.3 genutzt werden können. Die Installation ist für jeden XNotar-Nutzer durch Setzen des Hakens bei „Auch auf Pilotversionen aktualisieren“ in der allgemeinen Verwaltung des Programms auf dem jeweiligen Arbeitsplatz möglich.



Abb.: Jeder Nutzer kann die Pilotversion von XNotar erhalten.

Da es kaum möglich ist, die Vielgestaltigkeit der Hard- und Softwarelandschaft und der Abläufe in den Notariaten im Rahmen von Programmtests vollständig nachzustellen, besteht in der Pilotversion naturgemäß eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen. Pilotnutzer erhalten andererseits neue Funktionen deutlich früher. Durch Rückmeldungen zu Fehlern und Verbesserungsmöglichkeiten an die NotarNet GmbH tragen sie zur Qualitätssicherung bei. Die derzeitige Pilotversion XNotar 3.3 beruht auf der intensiven Zusammenarbeit mit Anwendern und enthält unter anderem die nachfolgenden Verbesserungen.

Sichten und Signieren

Vor allem in handels- und gesellschaftsrechtlich besonders aktiven Notariaten kann der Zeitaufwand für Prüfung und Signatur der Handelsregisteranmeldungen und ihrer Anlagen erheblich sein. Gleichzeitig wurde beklagt, die Prüfung der Dokumente in SigNotar sei gegenüber der Durchsicht einer Unterschriftenmappe in Papierform schwieriger. In XNotar 3.3 ermöglicht bereits die Sichtung in XNotar die zügige und vollständige Prüfung der Anmeldung. Eine aufklappbare Baumstruktur enthält alle Strukturdaten. Verweilt der Mauszeiger auf einem der Dokumentnamen im unteren Bereich der Sichtung, erscheint die erste Seite dieses Dokuments. Ein Klick auf den Dokumentnamen öffnet es in dem jeweiligen Standardprogramm für die An-

zeige von TIFF- oder PDF-Dokumenten. Alternativ können in der XNotar-Verwaltung XNotar oder SigNotar für die Anzeige der Dokumente ausgewählt werden. Mit der neuen Funktion „Sichten und Signieren“ kann der Notar mit der aufgewerteten Sichtung alle für ihn vorbereiteten Handelsregisteranmeldungen ansehen und anschließend in einem Schritt sämtliche Anlagen mit SigNotar signieren. Die Funktion verbindet eine verbesserte Möglichkeit der Prüfung mit der vereinfachten Bearbeitung einer Mehrzahl von Handelsregisteranmeldungen.

Elektronisches Vereinsregister

Zwischenzeitlich haben Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister zugelassen. Weitere Bundesländer werden folgen. XNotar 3.3 ermöglicht die Vorbereitung elektronischer Anmeldungen zu den Vereinsregistern, für die der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist. Der Ablauf entspricht hierbei demjenigen bei der Erstellung einer elektronischen Handelsregisteranmeldung. Für neu gegründete Vereine steht der Anmeldefall „Neueintragung eines Vereins“ zur Verfügung. Für Anmeldungen zu bereits im Register eingetragenen Vereinen ist das VR-Registerzeichen des Vereins einzugeben und es können vereinspezifische wie auch rechtsformunabhängige Anmeldefälle erfasst werden.

Ausblick

Die NotarNet GmbH überarbeitet derzeit die Oberfläche von XNotar. Das Programm erhält ein neues Gesicht mit einer übersichtlicheren Anordnung der Funktionen und einem hellen Design in weiß, blau und orange, das der Webseite zum Elektronischen Rechtsverkehr für Notare, www.elrv.info, angelehnt ist. Die neuen Programmfunktionen werden zum 14. Juli 2010 für alle Nutzer zur Verfügung stehen. Das überarbeitete Design wird voraussichtlich zum Oktober nachfolgen.

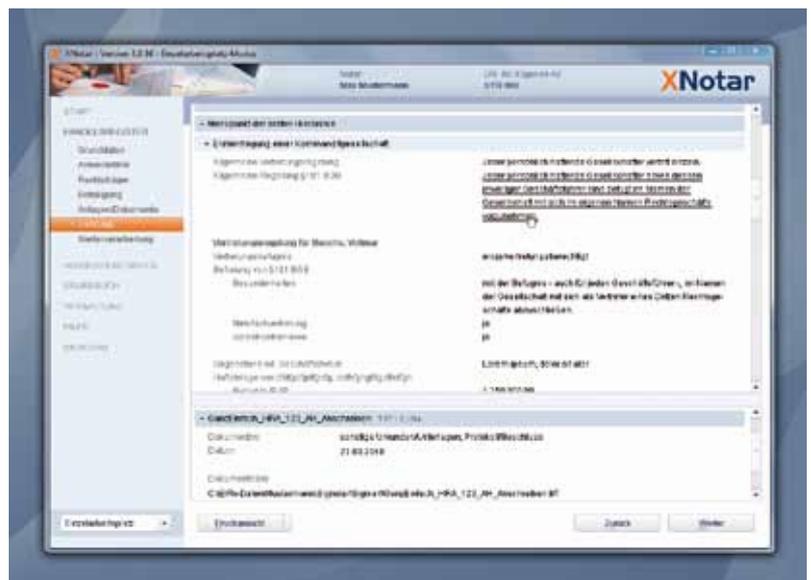


Abb.: Entwurf der neuen Sichtung in XNotar

Die Saarländische Notarkammer

Die Saarländische Notarkammer ist die nach der Anzahl der Mitglieder kleinste Notarkammer in der Bundesrepublik Deutschland: Ihr gehörten am 1. Januar 2010 37 Notarinnen und Notare an.

Der Bezirk der Notarkammer umfasst das Gebiet des Bundeslandes Saarland; die Notarinnen und Notare sind damit für 1,02 Millionen Einwohner zuständig. Der Bezirk ist deckungsgleich mit dem OLG-Bezirk des Saarländischen Oberlandesgerichts und dem LG-Bezirk des Landgerichts Saarbrücken.

Geschichte

Auf dem Gebiet des heutigen Saarlandes entstand erstmals in der Zeit der französischen Besetzung der linksrheinischen Gebiete durch gesetzliche Vereinheitlichung im Jahr 1803 eine Notariatskammer, die die Kantone Saarbrücken, St. Arnual, Blieskastel, Lebach, Merzig, Ottweiler und St. Wendel umfasste. In der Folgezeit war die Geschichte der Notarkammer ein Spiegelbild der wechselhaften politischen Entwicklung des Saarlandes, das territorial und politisch erst nach 1945 seine heutige Gestalt fand. In den Nachkriegsjahren wurde erst durch das Gesetz Nr. 8 vom 19. April 1948 eine Notarkammer in Saarbrücken errichtet und als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet. Die damals 28 Notare des Saarlandes, wurden vom Ministerium der Justiz zu einer konstituierenden Versammlung am 25. Juni 1948 einberufen, in welcher der erste Vorstand gewählt wurde. Die Zahl der Notarstellen im Saarland wuchs dann in den Folgejahren bis 1980 auf 40 an, um schließlich die heutige Zahl von 37 Notarstellen zu erreichen.

Die besondere geschichtliche Entwicklung des Saarlandes bescherte auch den Notaren besondere Aufgaben: Die Währungsumstellungen beschäftigten sie nach dem Krieg gleich zweimal (von Reichsmark auf Franc und dann 1959 auf Deutsche Mark), ferner hatte der saarländische Gesetzgeber nach dem Krieg wieder die Urkundensteuer eingeführt, die vom Notar selbst erhoben werden musste. Ein Beitritt des saarländischen Notariats zu der 1949 gegründeten „Gemeinschaft des Deutschen Notariats“ unterblieb zunächst aus politischen Gründen. Die Notarkammer des Saarlandes trat dieser Institution, die seit 1950 die Deutsche Notar-Zeitschrift wieder herausgab, die standesrechtlichen Richtlinien für die notarielle Amtsführung ausarbeitete und maßgeblich die Verabschiedung der Bundesnotarordnung betrieb, erst kurz vor der Rückgliederung des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland im November 1956 bei. Die Rückgliederung des Saarlandes in



das Bundesgebiet führte zur Geltung des Bundesrechts im Saarland, wobei insbesondere das Wohnungseigentumsgesetz von Bedeutung war, das das Saarländische Gesetz über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht mit Wirkung vom 6. Juli 1959 ablöste. Ab demselben Zeitpunkt

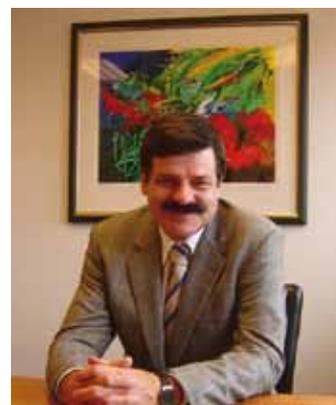
galt dann für die Gebühren und Auslagen der saarländischen Notare wieder die Kostenordnung. Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 fand das Saarland bereits als ein Land der Bundesrepublik Deutschland vor. Die Versammlung der saarländischen Notare beschloss im Rahmen der durch die BNotO eingeräumten Befugnis am 29. Juni 1961 eine Satzung der Kammer, die seither die Bezeichnung „Saarländische Notarkammer“ trägt.

Organisation

Der Vorstand der Saarländischen Notarkammer besteht aus 5 Notarinnen oder Notaren, die von der Kammerversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. In der laufenden Amtszeit, die am 1. Januar 2010 begonnen hat, gehören dem Vorstand an: Notarin Dr. *Oechsler* und Notare Dr. *Kawohl*, Dr. *Kretzer*, Dr. *Lenz* und *Pfeifer*. Präsident ist Dr. Volker *Kawohl*, sein Stellvertreter Dr. Martin *Kretzer*.

Mitgliedschaften und Kooperationen

Die Saarländische Notarkammer ist zusammen mit der Rheinischen Notarkammer, der Notarkammer Koblenz sowie der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. Förderer des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.



Dr. Volker Kawohl,
Präsident der Saarländischen Notarkammer

Ferner werden regelmäßig in Kooperation mit den Notarkammern Koblenz und Pfalz zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut dezentrale Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Versorgungswerk

1953 wurde neben der Notarkammer eine „Einrichtung für die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung der Hinterbliebenen der saarländischen Notare“ geschaffen. Aus diesem zweckgebundenen Sondervermögen wurde im Jahr 1992 als Körperschaft des Öffentlichen Rechts das „Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer“ gebildet. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsrat, einem von der Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes gewählten dreiköpfigen Gremium, dessen Mitglieder – wie auch die Vorstandsmitglieder der Notarkammer – ehrenamtlich tätig sind.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN